

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 15.03.1843 publ. 18.03.1843

ein Jeder von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang sogleich befördert werden, wenn nicht gerade die Fähre unterwegs ist, in welchem Falle bis zur Rückkehr derselben gewartet werden muß.

Die Fähre zu Lettensersiel ist dem Krugwirth Joh. Jac. Reiners eingegeben; doch kann die Ueberfahrt in der Regel nur 2 Stunden nach dem Eintritt der Fluth geschehen, weshalb monatlich die Zeit der Abfahrt in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht wird.

Alle Neben-Fähren über die Weser sind bei strenger polizeilicher Strafe, welche sowohl den Schiffer, als die Reisenden trifft, verboten.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 18. März 1843.

Anordnung  
zweier Weg-  
gelds-Hebestellen  
auf der Straße  
von Oldenburg  
nach Moorburg.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen auf der Straße von Oldenburg nach Moorburg zwei Weggelds-Hebestellen: zu Ranhausen und Fikensolter Krüge, angelegt werden. Die Hebung wird vom 1. April d. J. an, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 nach folgender Taxe geschehen:

für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder son- stigen Fuhrwerk . . . . .	drei Grote,
für ein Reitpferd . . . . .	drei Grote,